

Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 14. Mai 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 1984 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 753 den Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378. An der Sitzung vom 13. März 1984 haben Sie dieses Geschäft in 1. Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Strassen- und Baulinienplan öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit, die vom 26. März bis 26. April 1984 dauerte, sind keine Eingaben eingereicht worden.

Nach der Durchführung des Auflageverfahrens können damit die 2. Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378, zu genehmigen.

Zug, 14. Mai 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
O. Kamer i.V. H. Bieri

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND STRASSEN- UND BAULINIENPLAN LORZEN, PLAN NR. 5378

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
753.2 vom 14. Mai 1984

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 580
BETREFFEND STRASSEN- UND BAULINIENPLAN LORZEN, PLAN NR. 5378

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
753.2 vom 14. Mai 1984

b e s c h l i e s s t:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Lorzen, Plan Nr. 5378,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 19. Juni 1984

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 23. Juni - 23. Juli 1984

Vom Regierungsrat genehmigt am